

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500



Herrn
Johann STRÖCKER-GRANDL
Nöstach 58
2571 Altenmarkt/Tr.

9-N-455-2002

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Zika

(0 22 52) 9025 Durchwahl
22209

Datum
28. Februar 2003

Betrifft:

Naturgebilde in der Gemeinde Altenmarkt/Tr.; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das Naturgebilde eines **Birnbaumes** auf Parz.Nr. 95/7 (Weide) der KG. Nöstach zum **Naturdenkmal**.

Die genaue Lage des Naturdenkmales ist aus der diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheidaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Beilage ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag 8-12, Dienstag auch 16-19 Uhr
Telefax (02252) 9025 22000, e-mail: post.bhbaden@noel.gv.at, DVR: 0016098

Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2571 Altenmarkt/Tr.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Frau Dr. Alexandra EBNER, 2371 Hinterbrühl, Hauptstraße 18/2/8
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Dieser Bescheid ist seit 26. MAI 2003
rechtskräftig.

Baden, am - 3. Juli 2003

Für den Bezirkshauptmann



Zika